

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ALTDORF

Friedhofreglement

Gestützt auf Artikel 4 der Verordnung über den Friedhof von Altdorf
erlässt der Kirchenrat die nachfolgenden Bestimmungen:

I Zuständigkeit, Organe und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

Das Friedhofwesen obliegt dem Kirchenrat.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Friedhofverordnung (nachfolgend Verordnung) und das Friedhofreglement (nachfolgend Reglement) gelten für den Friedhof von Altdorf gemäss Artikel 2 der Verordnung.

Art. 3 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission ist beratendes Organ des Kirchenrates im Friedhofwesen, insbesondere betreffend Gestaltung der Friedhofanlage.

² Die Friedhofkommission hat in der Regel zwei Sitzungen im Jahr. Der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin hat den Vorsitz. Er/sie erstellt die Einladung und die Traktandenliste.

³ Die Anträge der Friedhofkommission werden dem Kirchenrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Art. 4 Friedhofverwaltung

Der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin vollzieht dieses Reglement, sofern dafür nicht eine übergeordnete Instanz zuständig ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin in eigener Kompetenz. Er/sie orientiert unverzüglich den Kirchenrat.

Art. 5 Friedhofwart

¹ Der Friedhofwart ist im Wesentlichen zuständig für Graböffnungen, Bestattungen, Grabräumungen und Pflege der Friedhofanlage. Ihm sind weitere Angestellte unterstellt.

² Er sorgt dafür, dass die Verstorbenen in die für sie vorgesehenen Grabstätten beigesetzt werden.

³ Er überwacht die Ordnung auf dem Friedhof. Unregelmässigkeiten meldet er dem Friedhofverwalter/der Friedhofverwalterin.

⁴ Er ist beratendes Mitglied der Friedhofkommission.

⁵ Der Kirchenrat erlässt für den Friedhofwart ein Pflichtenheft.

Art. 6 Pfarreisekretariat

¹ Das Pfarreisekretariat berät die Angehörigen über die Modalitäten im Zusammenhang mit einem Todesfall, weist den Grabplatz zu, aktualisiert den Gräberplan, fakturiert die Gebühren und Kosten gemäss Friedhofreglement, führt das Gräberverzeichnis und stellt die Graburkunde aus.

² Das Pfarreisekretariat nimmt an den Sitzungen der Friedhofkommission teil und verfasst das Protokoll.

³ Der Kirchenrat erlässt für das Pfarreisekretariat ein Pflichtenheft.

II Friedhof

Art. 7 Eigentum

Die Kirchgemeinde besitzt das Eigentum an Grund und Boden sowie an den Friedhofanlagen. Das Eigentum am Grabdenkmal steht uneingeschränkt den Berechtigten zu.

Art. 8 Haftung

Der Kirchenrat schliesst für den Friedhof eine Haftpflichtversicherung ab. Allfällige Schadenersatzansprüche sind beim Pfarreisekretariat anzu-melden.

III Gräber

Art. 9 Gräberplan

¹ Der Gräberplan enthält massstäblich das gesamte Friedhofareal inklusive Immobilien und Wege. Er wird vom Kirchenrat hinsichtlich baulicher oder gestalterischer Änderungen der Friedhofanlagen genehmigt.

² Der Gräberplan ist in 18 Grabfelder unterteilt. Die einzelnen Gräber sind in Grabreihen durchnummeriert. Die unter Denkmalschutz stehenden Anlagen und Grabdenkmäler sind bezeichnet.

Art. 10 Gräberarten

Für Urnenbestattungen

- Familiengrab
- Einzelgrab
- Lebzeitengrab
- Grabstätte im Urnenhain
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergrab

Für Erdbestattungen

- Familiengrab
- Einzelgrab
- Kindergrab
- Grabstätte für totgeborene Kinder
- Priestergrab

Art. 11 Gräberverzeichnis

Das Pfarreisekretariat führt das Gräberverzeichnis mit den Angaben über:

- Art des Grabes
- Grabnummer
- Vor- und Familienname
- Bürgerort
- Geburts- und Sterbedatum
- Bestattungsdatum
- Konzessionär
- Ablauf der Grabesruhe
- Konzessionsdauer
- Korrespondenzadresse der Angehörigen
- allfällige Eigentumsbeschränkungen (Denkmalschutz)

Art. 12 Urnenbestattung

Art. 12a Familiengrab

¹ Das Familiengrab ist eine Grabstätte für mehrere Urnen.

² Das Pfarreisekretariat stellt für das Familiengrab eine Graburkunde aus. Die Urkunde bezeichnet das Grab, die Grabnummer, die Konzessionsdauer sowie die Gebühren und enthält den Namen und die Adresse des Konzessionärs. Eine Kopie der Graburkunde wird im Pfarreisekretariat aufbewahrt.

³ Nach Ablauf der Konzessionsdauer haben die Berechtigten Anspruch auf Neubegründung eines Rechts am betreffenden Familiengrab im Sinne von Art. 14 der Verordnung.

⁴ Familiengrabrechte können an die überlebenden Erben vererbt, jedoch nicht an Dritte abgetreten oder weiterverkauft werden. Ein erbberechtigter Übergang des Grabrechtes ist dem Sekretariat schriftlich anzuzeigen.

Art. 12b Einzelgrab

¹ Das Einzelgrab ist eine Grabstätte für eine Urne.

² Das Pfarreisekretariat stellt für das Einzelgrab eine Graburkunde aus, analog Art. 12a².

Art. 12c Lebzeitengrab

¹ Das Lebzeitengrab ist ein Grab alter Ordnung. Es ist eine Grabstätte für eine oder mehrere Urnen. Ein Neuerwerb eines Lebzeitengrabes ist nicht mehr möglich.

² Ist bei der Bestattung in ein bestehendes Lebzeitengrab die Grabesruhe des Erstverstorbenen abgelaufen, wird für dieses Grab keine Nachzahlung verlangt. Bei Ablauf der Grabesruhe des Zweitverstorbenen kann das Lebzeitengrab als Familienurnengrab neu erworben werden.

³ Wird das Grab nicht neu erworben, kann bei einer weiteren Urnenbestattung eine Verlängerung der Konzession auf die Dauer der Grabesruhe bewilligt werden.

Art. 12d Grabstätte im Urnenhain

¹ In einer Grabstätte im Urnenhain kann nur eine Urne bestattet werden.

² Die Grabplätze werden vom Pfarreisekretariat zugeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchenrat letztinstanzlich.

³ Das Anbringen der Gedenkplatten ist Sache der Angehörigen. Die Grabplatten müssen spätestens drei Monate nach der Beisetzung angebracht werden. Weihwassergefäße sind keine anzubringen. Die Beschriftung muss eingraviert sein, es darf nichts auf der Platte überstehen.

⁴ Unterhalt und Bepflanzung werden durch die Friedhofverwaltung besorgt. Privater Blumenschmuck, Kerzen und Fotos sind nach dem Dreissigsten bzw. einen Monat nach der Beisetzung nur an dem dafür bestimmten Platz erlaubt.

Art. 12e Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Grabstätte ist mit einem schlichten Grabmal gekennzeichnet.

² Unterhalt und Bepflanzung werden durch die Friedhofverwaltung besorgt. Privater Blumenschmuck, Kerzen und Fotos sind nur bis zum Dreissigsten bzw. einen Monat nach der Beisetzung erlaubt.

³ Das auf Wunsch an der Sammeltafel angebrachte Namenstäfelchen wird nach Ablauf der Grabesruhe entfernt.

Art. 12f Kindergrab

¹ Im Feld O kann ein Kindergrab für einen Sarg oder eine Urne erworben werden.

² Das Pfarreisekretariat stellt für das Kindergrab eine Graburkunde aus, analog Art. 12a².

Art. 13 Erdbestattung

Erdbestattungen sind nur im Feld L für Familiengräber, im Feld S für Einzelgräber und im Feld O für Kindergräber möglich. Auf dem übrigen Friedhof gibt es keine Erdbestattungen.

Art. 13a Familiengrab

¹ Im Feld L, Reihe 3 bis 10, kann ein Familiengrab für höchstens zwei Säрге erworben werden.

² Das Pfarreisekretariat stellt für das Familiengrab eine Graburkunde aus, analog Art. 12a².

³ Nach Ablauf der Konzessionsdauer haben die Berechtigten Anspruch auf Neubegründung eines Rechts am betreffenden Familiengrab im Sinne von Art. 14 der Verordnung.

⁴ Familiengrabrechte können an die überlebenden Erben vererbt, jedoch nicht an Dritte abgetreten oder weiterverkauft werden. Ein erbberechtigter Übergang des Grabrechtes ist dem Sekretariat schriftlich anzuzeigen.

Art. 13b Einzelgrab

¹ Im Feld S kann ein Einzelgrab für höchstens einen Sarg erworben werden.

² Das Pfarreisekretariat stellt für das Einzelgrab eine Graburkunde aus, analog Art. 12a².

Art. 13c Kindergrab

¹ Im Feld O kann ein Kindergrab für einen Sarg oder eine Urne erworben werden.

² Das Pfarreisekretariat stellt für das Kindergrab eine Graburkunde aus, analog Art. 12a².

Art. 13d Grabstätte für totgeborene Kinder

¹ In dieser Grabstätte werden totgeborene Kinder beigesetzt.

² Das Pfarreisekretariat bezeichnet die Stelle der Beisetzung. Bei Unklarheiten entscheidet der Kirchenrat. Auf Wunsch wird ein Namensschildchen angebracht.

³ Eine nachträgliche Exhumierung oder Urnenausgrabung ist nicht gestattet.

⁴ Unterhalt und Bepflanzung der Grabstätte werden durch die Friedhofverwaltung besorgt.

Art. 13e Priestergrab

Priester, die in Altdorf seelsorgerisch tätig waren oder aus Altdorf stammen, können im Priestergrab bestattet werden. Es ist sowohl eine

Erbbestattung als auch eine Urnenbestattung möglich. Unterhalt und Bepflanzung des Priestergrabes werden durch die Friedhofverwaltung besorgt.

IV Grabkonzession, Grabrecht und Grabesruhe

Art. 14 Konzessionäre

Konzessionäre sind Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner oder Nachkommen. In besonderen Fällen entscheidet der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin.

Art. 15 Konzessionsdauer

- | | |
|----------------|----------|
| - Familiengrab | 45 Jahre |
| - Einzelgrab | 20 Jahre |

Art. 16 Alte Grabrechte

Der Ablauf der Konzession ist durch die Friedhofverwaltung dem Unterhaltspflichtigen schriftlich anzuzeigen mit dem Hinweis, dass die Konzession in ein Familiengrab umgewandelt werden kann. Die neue Konzession ist wieder gebührenpflichtig.

Art. 17 Vorzeitiger Ablauf

¹ Die vorzeitige Auflösung eines Grabes ist vor Ablauf der Grabesruhe nicht möglich. Nach Ablauf der Grabesruhe kann ein Grab aufgelöst werden, Gebühren für die Konzession werden keine rückerstattet.

² Bei unterlassener Unterhaltspflicht tritt Art. 20 der Verordnung in Kraft.

Art. 18 Dauer der Grabesruhe

- | | |
|---------------------------|----------|
| - Familienurnengrab | 20 Jahre |
| - Einzelurnengrab | 20 Jahre |
| - Grabstätte im Urnenhain | 15 Jahre |
| - Gemeinschaftsgrab | 10 Jahre |
| - bei Erdbestattungen | 20 Jahre |

V Grabdenkmal

Art. 19 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch für die Errichtung eines Grabdenkmals ist der Friedhofverwaltung schriftlich einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung mit entsprechender Vermessung.

² Der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin genehmigt die Grabdenkmäler. Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters/der Friedhofverwalterin kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

³ Neben den Angehörigen, die ein Grabdenkmal in Auftrag geben, sind auch die Hersteller für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung können die Grabdenkmäler auf Kosten der Verantwortlichen entfernt werden.

Art. 20 Gestaltung

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

² Das Setzen der Grabdenkmäler darf im Feld S frühestens nach 12 Monaten und im Feld L nach 6 Monaten (bestehender Grabsteinsockel) nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern muss der Grabstein 6 Monate nach der Bestattung gestellt werden.

³ Alle neuen Grabdenkmäler im Bereich der geschützten Gräber müssen als Skizze dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 21 Technische Bestimmungen

Die Grabdenkmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlage zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte ist mindestens 6 cm dick und hat hinten und vorne einen Vorsprung von mindestens 5 cm.

Art. 22 Masse der Gräber

Art. 22a Urnengräber

	Tiefe	Länge	Breite
Familiengrab	80 cm	100 cm	100 cm
Einzelgrab	80 cm	100 cm	75 cm
Kindergrab	80 cm	100 cm	60 cm
Urnenhain	80 cm	40 cm	30 cm

Art. 22b Erdbestattungsgräber

	Tiefe	Länge	Breite
Familiengrab	125 cm	140 cm	140 cm
Einzelgrab	125 cm	140 cm	60 cm
Kindergrab	90 cm	100 cm	60 cm

Art. 23 Masse der Grabdenkmäler

Art. 23a Allgemeines

¹ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

² Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

³ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende, oberkant gemessen, höchstens 15 cm überragen.

Art. 23b Familien-Urnengrab, Reihen-Urnengrab

stehend

Höhe	minimal 90 cm, maximal 100 cm
Breite maximal	50 cm
Dicke maximal	12 cm

liegend

Tiefe maximal	50 cm
Breite maximal	40 cm

Art. 23c Grabstätte im Urnenhain

Feld Q liegend

Länge maximal	40 cm
Breite maximal	30 cm
Höhe maximal	20 cm

Urnenhain Feld R und U

Länge maximal	40 cm
Breite maximal	30 cm
Höhe maximal	ebenerdig

Art. 23d Erdbestattung

Familiengrab

¹ Stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz usw.):

Höhe maximal	170 cm
Breite maximal	120 cm
Dicke minimal	20 cm

² Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite maximal	120 cm
Dicke minimal	20 cm

³ Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe maximal	130 cm
Breite maximal	90 cm
Dicke minimal	20 cm

⁴ Liegeplatten

Tiefe maximal	70 cm
Breite maximal	115 cm

Einzelgrab

¹ stehend

Höhe maximal	110 cm
Breite maximal	55 cm
Dicke minimal	12 cm

² liegend

Tiefe maximal	60 cm
Breite maximal	50 cm

Kindergrab

¹ stehend

Höhe maximal	70 cm
Breite maximal	40 cm
Dicke minimal	10 cm

² liegend

Tiefe maximal	40 cm
Breite maximal	35 cm

Art. 24 Einfassungen, Weihwassergefäße

¹ Familien-Gräber alter Friedhofteil, Feld A – E, werden mit einer Grabeinfassung versehen, die höchstens 8 cm breit und den Boden max. 10 cm überragen darf.

² Für alle übrigen Gräber ist eine Umrandung aus Stein oder Chromstahl erlaubt, sie darf aber nicht breiter als 8 cm und höher als 10 cm über Boden sein.

³ Mit einem Grabmal fest verbundene Blumen-, Weihwassergefäße oder andere Zutaten jeder Art sind nicht statthaft. Freistehende Weihwassergefäße mit einer Maximalhöhe von 25 cm sind zugelassen. Sie sind aus dem gleichen Material wie das Grabmal zu erstellen. Wo Grabeinfassungen erstellt werden, dürfen die Weihwassergefäße mit der Grabeinfassung fest verbunden werden.

Art. 25 Werkstoffe

¹ Als Werkstoff sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

² Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

³ Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine, Chromstahl, Schmiedeeisen oder Pflanzen zulässig.

Art. 26 Foto

Witterungsresistente und fachmännisch am Denkmal angebrachte Fotos bis maximal Postkartenformat (10 cm x 15 cm) sind zulässig.

VI Bestattung

Art. 27 Allgemeines

¹ Das Bestattungsrecht richtet sich nach Art. 9 der Verordnung.

² Das Pfarreisekretariat nimmt die Anmeldung der Bestattung entgegen. Es stellt sicher, dass das Zivilstandsamt der Einwohnergemeinde orientiert ist. Bei Todesfällen von reformierten Verstorbenen ist das evangelisch-reformierte Pfarramt zu verständigen und mit diesem die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

³ Die Kirchgemeinde hat die ihnen obliegende Bestattungsleistung durch eigenes Personal zu erbringen. Die Durchführung der Bestattung darf nicht Privaten überlassen werden. Es sind keine Ausnahmen zulässig.

Art. 28 Erdbestattungen

¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen und ist bis spätestens 96 Stunden nach dem Tode vorzunehmen.

² Die Wartefrist von 96 Stunden darf ausnahmsweise um höchstens 72 Stunden verlängert werden. Ausnahmen bewilligt die Friedhofverwaltung nach Rücksprache mit dem Kirchenrat im Einzelfall, wenn der Leichnam in einem besonders eingerichteten und gekühlten Raum aufbewahrt wird. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Ärzte oder der Strafuntersuchungsbehörden.

³ Die Bestattung vor Ablauf der Minimalfrist ist mit Zustimmung des Kirchenrates oder auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zulässig, wenn:

- es sich um den Leichnam eines totgeborenen Kindes handelt
- es ärztlich bescheinigt ist, dass der Leichnam obduziert wurde
- bei epidemischen Krankheiten bei längerer Aufbewahrung des Leichnams die Umgebung gefährdet ist
- bei epidemischen Krankheiten der Leichnam weder in einem Leichenhaus noch sonst in geeigneter Weise aufbewahrt werden kann

⁴ Särge für die Erdbestattung haben aus Holz zu bestehen, die eine rasche Verwesung zulassen. Die Masse haben der Grabgrösse zu entsprechen. In Verwesung übergegangene Leichen sind in besonders abgedichteten Särgen einzuschliessen.

⁵ Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Im gleichen Sarg dürfen beigesetzt werden:

- Gemeinsam verstorbene Kinder bis vier Jahre
- Eine bei der Geburt verstorbene Wöchnerin mit ihrem toten Kind

⁶ Der Leichentransport und die Einsargung der Verstorbenen übernimmt ein Bestattungsunternehmen. Die Einsargung darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes vollzogen werden. Die Totenkleidung muss aus leicht verwesbarem Material bestehen. Kunstfasern sind nicht gestattet. Der Bestatter ist für die Einhaltung der Bekleidungs Vorschrift verantwortlich.

⁷ Es gibt kein Begräbnis ohne Sarg.

⁸ Säрге dürfen nur auf dem Friedhof beigesetzt werden. Es gibt keine Ausnahmen.

Art. 29 Urnenbestattungen

¹ Die Kremation darf frühestens nach 48 Stunden erfolgen.

² Bei Feststehen des Kremationsdatums legt das Pfarreisekretariat in Absprache mit dem zuständigen Seelsorger und den Angehörigen den Bestattungstermin fest.

Art. 30 Kirchliche Bestattung

¹ Die Anmeldung für die kirchliche Bestattung hat beim zuständigen Seelsorger bzw. beim Pfarreisekretariat zu erfolgen.

² Für die kirchliche Bestattung und das Vorbereiten des Gottesdienstes ist der zuständige Seelsorger verantwortlich. Lehnt er seine Mitwirkung bei einer kirchlichen Bestattung ab, hat er für Ersatz besorgt zu sein.

³ Bei Erdbestattungen findet zuerst die Beisetzung des Sarges auf dem Friedhof statt, anschliessend die Abdankungsfeier in der Kirche.

Art. 31 Andere Konfessionelle Bestattungen

Die zivile Bestattung von konfessionslosen Personen führt der Friedhofwart durch, das Pfarreisekretariat besorgt die Formalitäten.

Art. 32 Graböffnung vor und nach Ablauf der Grabesruhe

¹ Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

² Die Kosten der Exhumation und der Wiederbestattung sind von den Gesuchstellerinnen/den Gesuchstellern zu tragen.

³ Exhumierungen dürfen nur von professionellen Exhumatoren vorgenommen werden.

VII Unterhalt

Art. 33 Zuständigkeit

Die Aufsicht obliegt dem Friedhofwart. Dieser meldet nichtunterhaltene Gräber dem Friedhofverwalter/der Friedhofverwalterin. Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin werden nichtunterhaltene Gräber auf Kosten des Unterhaltspflichtigen gepflegt oder geräumt, gemäss Art. 20 der Verordnung.

Art. 34 Bepflanzung, Kerzen, Abfälle

¹ Pflanzen sind bis zu einer maximalen Höhe von 115 cm ab Boden gestattet. Der freie Durchgang zwischen den Gräbern darf durch überhängende Bäume oder Sträucher nicht gehemmt werden. Pflanzen, die Träger von Krankheiten sind, dürfen nicht gepflanzt werden. Entfernt der Unterhaltspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin erkrankte Pflanzen nicht, werden diese mit Kostenfolge von der Friedhofverwaltung entfernt.

² Brennende Kerzen sind in feuersicheren Laternen zugelassen.

³ Abfälle sind in den hierfür bestimmten Behältern zu entsorgen.

Art. 35 Grabräumung

¹ Grabräumungen dürfen nur vom Friedhofpersonal durchgeführt werden.

² Bei Bedarf an neuen Gräbern kann der Kirchenrat Grabräumungen anordnen. Er setzt eine angemessene Frist. Das Pfarreisekretariat orientiert

die betroffenen Unterhaltspflichtigen schriftlich über die geplante Räumung. Grabräumungen im grossen Ausmass (bauliche Veränderungen des Friedhofes) sind zusätzlich im Amtsblatt zu publizieren.

³ Grabräumungen infolge gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen erfolgen nach Orientierung der Unterhaltspflichtigen auf Kosten der Kirchgemeinde.

⁴ Kosten für Grabverlegungen (Exhumierung bei Familiengräbern) im Zusammenhang mit Grabräumungen übernimmt die Kirchgemeinde.

⁵ Grabverlegungen, die nicht im Zusammenhang mit Friedhofveränderungen und Grabräumungen stehen, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

VIII Gebühren und Kosten

Art. 36 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Einwohner

- für eine Urnenbestattung	Fr. 200.—
- für eine Erdbestattung	Fr. 800.—

Bestattungskosten für Einwohner, die keiner offiziellen Landeskirche angehören

für eine Urnenbestattung	Fr. 200.—
für eine Erdbestattung	Fr. 800.—

Bestattungskosten für Nichteinwohner

für eine Urnenbestattung	Fr. 400.—
für eine Erdbestattung	Fr. 1600.—

Bestattungskosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Kirchgemeinde Altdorf

Die Bestattungskosten werden erlassen.

Zusätzliche Kosten

Bei einer Bestattung, die mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden ist, z.B. Entfernen der Grabplatte oder der Umrandung, werden die zusätzlichen Kosten nach Aufwand verrechnet.

Art. 37 Räumungskosten

Einzelgrab

Total-Räumung ohne Umrandung	Fr. 350.—
Total-Räumung mit Umrandung	Fr. 400.—

Doppelgrab

Total-Räumung ohne Umrandung	Fr. 450.—
Total-Räumung mit Umrandung	Fr. 550.—

Art. 38 Grabgebühren (einmalig)

Urnengräber	Einwohner	Nichteinwohner
- für ein Familien-Urnengrab	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—
Nachkonzession pro Jahr	Fr. 20.—	Fr. 20.—
- für ein Einzelurnengrab	Fr. 100.—	Fr. 200.—

Urnenhain	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—
------------------	-----------	-------------

Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—
Namenstafel nach Aufwand		

Erdbestattung

- Familiengrab	Fr. 2'000.—	Fr. 4'000.—
Nachkonzession pro Jahr	Fr. 80.—	Fr. 80.—
- Einzelgrab	Fr. 1'500.—	Fr. 3'000.—

Kindergräber

Reihenkindergrab Erdbestattung	Fr. 200.—
Reihenkindergrab Urnenbestattung	Fr. 100.—
Grabstätte für totgeborene Kinder inkl. Namensschild	Fr. 100.—

Art. 39 Zusätzliche Kosten

Bei Bestattung von Nichteinwohnern

Organist/Organistin	Fr. 100.—
---------------------	-----------

Für Einwohner, die keiner offiziellen Landeskirche angehören

- Benützung der Ölbergkapelle	Fr. 100.—
- Besprechung mit dem Pfarreisekretariat	Fr. 150.—
- Benützungsgebühr Kirche oder St. Annakapelle	Fr. 500.—
- Personalaufwand	Fr. 500.—
- Organist/Organistin inkl. Orgelbenützung	Fr. 300.—
- Benützungsgebühr Pfarreizentrum für aussergewöhnliche Zeremonien	Fr. 500.—

Art. 40 Rechnungsadresse

Die Gebühren und Kosten werden den Unterhaltspflichtigen durch das Pfarreisekretariat in Rechnung gestellt.

IX Schlussbestimmungen

Art. 41 Rechtskraft

Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Erlasse werden aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 1. Januar 2014.

Art. 42 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Namens des Kirchenrates

Sandra Lussmann-Arnold, Präsidentin
Monika Planzer, Friedhofverwalterin

Altdorf, 1. Oktober 2018